

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl ist ein Irrtum nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, im offiziellen Amtsblatt veröffentlichte Text.

Satzung über die Verleihung der Verdienstmedaille und der Würde des Ehrenbürgers und des Ehrensensors der Universität Erlangen-Nürnberg

Vom 11. August 1978 (KMBI II S. 185)

geändert durch Satzungen vom
4. März 2002 (KWMBI II 2003 S. 500)
30. Juni 2004 (KWMBI II 2004 S. 2337)
14. Juli 2016

Auf Grund des Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg folgende Satzung:

§ 1

Voraussetzungen

(1) ¹Die Friedrich-Alexander-Universität verleiht in Anerkennung besonderer Verdienste um die Universität die Verdienstmedaille, die Würde des Ehrenbürgers oder der Ehrenbürgerin und die Würde des Ehrensensors oder der Ehrensensatorin. ²Die Würde des Ehrenbürgers und der Ehrenbürgerin oder des Ehrensensors und der Ehrensensatorin kann nur Personen verliehen werden, die nicht Mitglieder der Friedrich-Alexander-Universität gemäß Art. 17 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 BayHSchG sind.

(2) Die Würde eines Ehrensensors oder einer Ehrensensatorin kann bei Vorliegen weiterer besonderer Verdienste auch einem Ehrenbürger oder einer Ehrenbürgerin der Universität verliehen werden.

(3) ¹Die Friedrich-Alexander-Universität kann einem herausragenden internationalen Wissenschaftler oder einer herausragenden internationalen Wissenschaftlerin die Würde eines FAU-Botschafters oder einer FAU-Botschafterin (FAU-Ambassador) verleihen, wenn der Wissenschaftler oder die Wissenschaftlerin auf seinem oder ihrem Forschungsgebiet international hohes Ansehen genießt und eine klare und nachweisbare Verbindung zur Friedrich-Alexander-Universität vorweisen kann. ²In der Regel sollen Personen ausgewählt werden, die für ihre wissenschaftlichen Leistungen mit internationalen Preisen oder Ehrungen ausgezeichnet wurden. ³Es soll nicht mehr als eine geeignete Person pro Jahr zum FAU-Botschafter oder zur FAU-Botschafterin (FAU-Ambassador) ernannt werden. ⁴Im Übrigen gelten § 1 Abs. 1 Satz 2, § 3 und § 5 entsprechend.

§ 2

Verfahren

(1) ¹Über die Verleihung der Verdienstmedaille, der Würde des Ehrenbürgers oder der Ehrenbürgerin und der Würde des Ehrensensors oder der Ehrensensatorin entscheidet der Senat. ²Antragsberechtigt sind der Präsident oder die Präsidentin oder mindestens fünf Mitgliedern des Senats.

(2) Der Antrag muss eine ausführliche Würdigung der besonderen Verdienste des Vorgeschlagenen oder der Vorgeschlagenen um die Universität enthalten; der Vorschlag ist schriftlich einzubringen.

(3) ¹Den Antrag auf Verleihung der Würde des Ehrenbürgers und der Ehrenbürgerin oder des Ehrensensors und der Ehrensensatorin behandelt der Senat in zwei Lesungen in verschiedenen Sitzungen. ²In der ersten Sitzung wird der Antrag bekannt gegeben und beraten. ³Nach der Beratung in der zweiten Sitzung wird über den Antrag beschlossen.

(4) Über die Ernennung geeigneter Kandidaten und Kandidatinnen für die Würde des FAU-Botschafters oder der FAU-Botschafterin (FAU-Ambassador) entscheidet der Senat auf der Grundlage des Vorschlags der Kommission für Internationalisierung.

§ 3 Urkunde

Der Präsident oder die Präsidentin stellt über die Verleihung der Verdienstmedaille oder der Würde des Ehrenbürgers und der Ehrenbürgerin oder des Ehrensensors und der Ehrensensatorin eine Urkunde aus, die er dem zu Ehrenden oder der zu Ehrenden in feierlicher Form überreicht.

§ 4 Rechtsstellung der Geehrten

(1) ¹Ehrenbürger oder Ehrenbürgerinnen und Ehrensensoren oder Ehrensensatorinnen sind Mitglieder der Universität; sie haben das Recht, die Bezeichnung "Ehrenbürger oder Ehrenbürgerin der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg" beziehungsweise "Ehrensensator oder Ehrensensatorin der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg" zu führen. ²Ein Ehrenbürger oder eine Ehrenbürgerin, dem oder der die Würde des Ehrensensors oder der Ehrensensatorin verliehen wird, führt nur die Bezeichnung "Ehrensensator oder Ehrensensatorin der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg". ³FAU-Botschafter und FAU-Botschafterinnen haben das Recht, die Bezeichnung „Botschafter der FAU“ oder „Botschafterin der FAU“ beziehungsweise „FAU-Ambassador“ zu führen.

(2) Ehrenbürger oder Ehrenbürgerinnen und Ehrensensoren oder Ehrensensatorinnen werden zu den Festveranstaltungen der Universität als Ehrengäste eingeladen.

(3) Ehrenbürger oder Ehrenbürgerinnen und Ehrensensoren oder Ehrensensatorinnen nehmen an den Wahlen zu den Kollegialorganen nicht teil.

§ 5 Entziehung der Ehrung

Der Senat kann die Verleihung der Verdienstmedaille widerrufen und die Würde eines Ehrenbürgers und einer Ehrenbürgerin oder Ehrensensors und einer Ehrensensatorin wieder entziehen, wenn sich nachträglich die Unwürdigkeit des Geehrten oder der Geehrten herausstellt oder wenn er oder sie sich durch sein oder ihr späteres Verhalten als unwürdig erweist.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

*Tag der ursprünglichen Bekanntmachung ist der 11. August 1978.